

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 1983	Nummer 90
---------------------	----------------------------------------------	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
78141	19. 8. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen für Vertriebene und Flüchtlinge	1982

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 42 v. 26. 9. 1983	2002

I.

78141

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von landwirtschaftlichen
Nebenerwerbsstellen für Vertriebene
und Flüchtlinge**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen
v. 19. 8. 1983 – III B 2 – 539

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten, Übergangsregelung

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt zur Förderung der Errichtung landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen oder des Kaufs von Anwesen, die als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen geeignet sind, nach Maßgabe
- der §§ 35, 36 ff und §§ 41, 42 ff des Bundesvertriebenengesetzes – BVFG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBI. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBI. I S. 1735), in Verbindung mit
 - dem Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429/BGBI. III S. 233 – 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1976 (BGBI. I S. 533), – RSG –,
 - der Verordnung zum Begriff Siedlung im Zusammenhang mit dem Bundesvertriebenengesetz vom 27. April 1954 (GV. NW. S. 738/SGV. NW. 7814),
 - der Verordnung zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes vom 12. März 1958 (GV. NW. S. 91), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 250), – SGV. NW. 24 –,
 - dieser Richtlinien und
 - der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltssordnung (VV – LHO)

Zuwendungen an Vertriebene (Aussiedler) und Flüchtlinge.

- 1.2 Zweck der Förderung ist es, den aus der Landwirtschaft stammenden Aussiedlern die Eingliederung zu erleichtern und ihnen eine den früheren Lebensverhältnissen in der Landwirtschaft gleichgeartete neue Lebensgrundlage dauerhaft zu schaffen.

- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Neubau einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle,
Kauf eines bestehenden Anwesens zur Nutzung als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle einschließlich notwendiger baulicher Verbesserungen.

- 2.2 Die landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle besteht aus einem Grundstück, das nach seiner La-

ge, der Größe und aufgrund seiner Beschaffenheit eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung ermöglicht und auf dem an geeigneter Stelle ein Familienwohnheim errichtet werden kann. Das Wohngebäude kann eine weitere Wohnung enthalten.

2.3

Die Grundstücksgröße der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle darf

- in den ländlichen Zonen eine Fläche von 800 m²,
- in den Ballungskernen, Ballungsrandzonen, sozialen Verdichtungsgebieten und den Mittelpunkten in der ländlichen Zone mit 100 000 und mehr Einwohnern eine Fläche von 600 m²

nicht unterschreiten. Für die Abgrenzung der vorgenannten Bereiche ist der Landesentwicklungsplan I/II in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

2.3.1

Läßt die Lage der Siedlerstelle und die Ausgestaltung des Grundstückes (vergl. Nr. 2.2) eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung für eine Nebenerwerbsstelle nur in einem beschränkten Umfang zu, kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen eine Unterschreitung der Mindestgrundstücksgröße dann zulassen, wenn der Zuwendungsempfänger in einer wirtschaftlich vertretbaren Entfernung eine weitere, entweder zu Eigentum zu erwerbende oder langfristig zu pachtende Fläche (Zulagefläche) landwirtschaftlich oder gärtnerisch nutzen kann.

Im Falle der Nr. 2.3.1 darf jedoch das Hausgrundstück

- in der ländlichen Zone nicht kleiner als 600 m²,
- in den Ballungskernen, Ballungsrandzonen, sozialen Verdichtungsgebieten und den Mittelpunkten in der ländlichen Zone mit 100 000 und mehr Einwohnern nicht kleiner als 500 m² sein.

Die vom Hausgrundstück getrennt liegende Nutzfläche (Zulagefläche) darf eine Mindestgröße von 400 m² nicht unterschreiten. Eine weitere Unterschreitung der Mindestgrundstücksgröße ist nicht zulässig.

2.3.3

Kann die weitere Nutzfläche (Zulagefläche) nur pachtweise genutzt werden, muß die Pachtzeit mindestens 12 Jahre betragen. Sie ist der Bewilligungsbehörde durch Vorlage des Pachtvertrages nachzuweisen.

2.4

In entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 1 des zweiten Wohnungsbaugetzes – II. WoBaUg – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBI. I S. 1085) darf die Wohnfläche beim Neubau einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle ohne Einliegerwohnung 130 m² und mit einer Einliegerwohnung 200 m² nicht überschreiten.

Das Bauvolumen wird für die landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle mit 130 m² auf 650 m³ und mit Einliegerwohnung mit 200 m² auf 900 m³ begrenzt.

2.5

Beim Kauf eines bestehenden Anwesens zur Begründung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle soll das Anwesen den Voraussetzungen für ein Neubauvorhaben entsprechen.

3

3 Zuwendungsempfänger

3.1

Vertriebene nach § 1 Abs. 2, Nr. 3 BVFG (Aussiedler) oder Flüchtlinge nach § 3 BVFG,

3.1.1

die aus der Landwirtschaft stammen und berechtigt sind, Eingliederungshilfen und Vergünstigungen nach den Vorschriften des II. Titels Landwirtschaft des BVFG zu erhalten,

3.1.2

die noch keine Eingliederungshilfen nach bisher geltenden Finanzierungs- oder Förderungsrichtli-

nien des Bundes oder eines Landes zum Neubau oder zum Erwerb eines bestehenden Anwesens als Nebenerwerbsstelle oder in sonstiger Weise zur Errichtung oder zum Erwerb eines Familienheimes – z. B. nach den Vorschriften des sozialen Wohnungsbau – erhalten haben.	5.3.1.3 Zinssatz, Tilgung 5.3.1.3.1 Zinssatz Tilgung Annuität: bei Finanzierung mit Kapitalmarktmitteln von weniger als 10 v. H. der Gesamtkosten	1,25 v. H. 2,00 v. H. <u>3,25 v. H.</u>
4 Zuwendungsvoraussetzungen	5.3.1.3.2 Zinssatz Tilgung Annuität: bei Finanzierung mit Kapitalmarktmitteln von weniger als 15 v. H. der Gesamtkosten	0,50 v. H. 2,25 v. H. <u>2,75 v. H.</u>
4.1 Das Jahresfamilieneinkommen des Zuwendungsempfängers darf die Einkommensgrenzen des § 25 in Verbindung mit § 88 a – II. WoBauG – nicht überschreiten; der RdErl. d. Innenministers v. 1. 3. 1980 (SMBL. NW. 238) findet entsprechende Anwendung.	5.3.1.3.3 Zinssatz Tilgung Annuität: bei Finanzierung mit Kapitalmarktmitteln von 15 v. H. und mehr der Gesamtkosten.	0,50 v. H. 2,00 v. H. <u>2,50 v. H.</u>
4.2 Der Zuwendungsempfänger soll verheiratet sein und nach Möglichkeit das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.	5.3.2 Leistungsbeginn Die Zins- und Tilgungsleistungen beginnen	
4.3 Ein Zuwendungsempfänger, der alleinstehend ist, kann nur gefördert werden, wenn zugleich weitere Familienangehörige mit auf die landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle ziehen und dauerhaft eingegliedert werden können.	- beim Neubau einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle von dem auf die Stellenübergabe durch das zuständige Amt für Agrarordnung (Siedlungsbehörde) folgenden Vierteljahresersten - beim Kauf eines bestehenden Anwesens als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle von dem auf die Auszahlung des ersten Teilbetrages folgenden Vierteljahresersten.	
4.4 Eine Förderung nach dem II. WoBauG schließt die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien aus.	5.4 Bemessungsgrundlagen	
4.5 Der Zuwendungsempfänger bedarf bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung des Siedlungsverfahrens zur Förderung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle der Betreuung durch eines der im Land Nordrhein-Westfalen zugelassenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen.	5.4.1 Beim Neubau einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle sind der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben folgende Kostengruppen der DIN 276 – Teil II – (Ausgabe April 1981) zu grunde zu legen:	
Zugelassene gemeinnützige Siedlungsunternehmen sind: - Deutsche Bauernsiedlung – Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung (DGL) GmbH Kaiserswerther Straße 183 4000 Düsseldorf 30	1 Baugrundstück (mit Ausnahme der Kostengruppen 1.2.6, 1.2.9, 1.3 und 1.4)	
und	2 Erschließung	
- Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH Roßstraße 120 4000 Düsseldorf 30.	3 Bauwerk (mit Ausnahme der Kostengruppen 3.3.8, 3.4, 3.5.4 und 3.5.5)	
5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	5.4.2 Beim Kauf eines bestehenden Anwesens als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle sind zuwendungsfähig: - der Kaufpreis einschließlich Nebenkosten - die Ausgaben der Verbesserung am Bauwerk - die Ausgaben für Baunebenkosten.	
5.1 Zuwendungsart Projektförderung.	5.4.3 Beim Neubau und beim Kauf eines Anwesens als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle zählen auch die Besiedlungsgebühren zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.	
5.2 Finanzierung Anteilfinanzierung; Förderungsrahmen 40/50 v. H.; Bagatellgrenze: 50 000,- DM.	5.4.4 Das Darlehen beträgt für den Neubau einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle 50 v. H. der Bemessungsgrundlage, ohne erhöhte Erschließungskosten, höchstens 150 000,- DM	
5.3 Form der Zuwendung Darlehen, Zuschuß	5.5.1 Kauf eines bestehenden Anwesens als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle 40 v. H. der Bemessungsgrundlage, höchstens 130 000,- DM.	
5.3.1 Darlehenskonditionen	5.5.2	
5.3.1.1 Auszahlung: 100 v. H.	5.5.3	
5.3.1.2 Verwaltungskostenbeitrag: einmalig 1 v. H. jährlich 0,375 v. H.	5.5.4 vom Restkapital	

5.5.3	Die Darlehen (Nr. 5.5.1 und 5.5.2) erhöhen sich um		empfänger zu tragen. Diese Beträge sind nicht zuwendungsfähig.
	- 20 000,- DM für Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz – SchwBGG) vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649)	6.7	Das Siedlungsunternehmen erhält für seine betreuende Tätigkeit (Nr. 4.5) Besiedlungsgebühren nach meinem RdErl. v. 8. 12. 1975 (SMBL. NW. 78141), die von dem Zuwendungsempfänger zu tragen sind.
	- 30 000,- DM für Zuwendungsempfänger mit drei oder mehr Kindern, für die sie Kindergeld nach den Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes – BKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 13) beziehen.	7	Verfahren
	Diese beiden Zusatzdarlehen können nebeneinander bewilligt werden.	7.1	Antragsverfahren
5.6	Zuschuß Beim Neubau einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle kann für erhöhte Erschließungskosten ein Zuschuß bis zur Höhe von 10 000,- DM bewilligt werden.	7.1.1	Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen (Nr. 4.5) legt den vollständig vorbereiteten und vom Zuwendungsempfänger (Siedler) unterschriebenen Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung unter Verwendung des Musters der Anlage 1 dem zuständigen Amt für Agrarordnung (Siedlungsbehörde) vor.
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	7.1.2	Das Amt für Agrarordnung hört zu dem Eingliederungsvorhaben den Kreditbeirat an.
6.1	Wird ein Kaufvertrag zum Erwerb eines Anwesens als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle vor Bewilligung der Zuwendung abgeschlossen, so ist darin sicherzustellen, daß der Käufer jederzeit vom Vertrag zurücktreten kann, falls die vorgesehenen Mittel (Siedlungs- oder Fremdmittel) nicht bewilligt werden. Voraussetzung ist in jedem Fall, daß das zuständige Amt für Agrarordnung vor Abschluß des Kaufvertrages bestätigt hat, daß das Anwesen als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle geeignet ist.	7.1.3	Das Amt für Agrarordnung legt dem Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (Bewilligungsbehörde) den geprüften Antrag mit dem von ihm erstellten Besiedlungsgutachten vor.
6.2	Die Gesamtsumme der Zuwendung darf einschließlich der gleichrangig zu sichernden anderen öffentlichen Darlehen und unter Berücksichtigung der vorrangigen Kapitalmarktmittel 90 v. H. des im Besiedlungsgutachten festgestellten Schätzwertes der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle nicht übersteigen.	7.2	Bewilligungsverfahren
6.3	Die Aufgaben der baufachlichen Aufsicht nehmen die zugelassenen Siedlungsunternehmen wahr.	7.2.1	Das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen entscheidet über den Antrag durch Bescheid unter Verwendung des Musters der Anlage 2.
6.4	Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, auf der Grundlage und in Durchführung des Zuwendungsbescheides mit der die Zuwendung auszahlenden Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank, Kennedyallee 62-70 in Bonn-Bad Godesberg (DSL Bank) gemäß den Darlehenskonditionen und den Allgemeinen Bestimmungen für den Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag abzuschließen. In diesem Darlehensvertrag ist die Nebenbestimmung aufzunehmen, daß die Darlehensgewährung ganz oder teilweise in dem Maße entfällt, wie der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird.	7.2.2	Die Rangfolge des Personenkreises, für den die Gewährung von Zuwendungen in Betracht kommt, richtet sich nach Nr. 3.3 meines RdErl. v. 14. 1. 1969 (SMBL. NW. 78141).
6.5	Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten	7.2.3	In den Siedlungsverfahren, in denen der Kreditbeirat (Nr. 7.1.2) die Förderungswürdigkeit verneint hat, hört die Bewilligungsbehörde vor ihrer Entscheidung über den Antrag den beim Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen bestehenden Kreditausschuß an.
	- im Grundbuch der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle im Range nach den Siedlungsdarlehen ein Wiederkaufsrecht zugunsten des das Siedlungsverfahren betreuenden Siedlungsunternehmens (Nr. 4.5) zu bestellen. Hierbei gilt mein RdErl. v. 22. 11. 1976 (SMBL. NW. 78141),	7.3	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
	- die Gebäude der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle – nebst Zubehör – nachweislich zum gleitenden Neuwert gegen Feuergefahr, Sturm und Wasserschäden zu versichern und versichert zu halten,	7.3.1	Der Abruf der bewilligten Zuwendung erfolgt durch das betreuende gemeinnützige Siedlungsunternehmen über das zuständige Amt für Agrarordnung bei der DSL Bank.
	- die landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle nach Übergabe durch das Amt für Agrarordnung für die Dauer der Zweckbindung zu bewohnen und zu bewirtschaften.	7.3.2	Die Auszahlung der Zuwendung durch die DSL Bank erfolgt auf ein von dem Zuwendungsempfänger benannte und zugunsten des betreuenden Siedlungsunternehmens gesperrtes Konto (Siedlersperrkonto).
		7.3.3	Beim Kauf eines bestehenden Anwesens als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle kann die Auszahlung der Zuwendung auch auf ein Anderkonto des den Kaufvertrag beurkundenden Notars erfolgen. Die Verwendung der auf das Notaranderkonto ausgezahlten Zuwendung bedarf der Zustimmung des betreuenden Siedlungsunternehmens.
6.6	Den einmaligen Verwaltungskostenbeitrag von 1 v. H. vom Darlehensnennbetrag und den jährlichen Verwaltungskostenbeitrag von 0,375 v. H. vom Restkapital (Nr. 5.3.1.2) hat der Zuwendungs-	7.4	Zinsen, die gemäß Nr. 8 VV zu § 44 LHO in Verbindung mit Nr. 8 ANBest-P fällig werden, sind von dem betreuenden Siedlungsunternehmen zu tragen. Diese Zinsen darf das Siedlungsunternehmen nicht dem Zuwendungsempfänger anlasten.
		7.5	Verwendungsnachweisverfahren Das betreuende Siedlungsunternehmen legt den von ihm vorbereiteten und von dem Zuwendungsempfänger unterschriebenen Verwendungsnachweis bzw. Zwischenachweis unter Verwendung des Musters der Anlage 3 oder 4 über das Amt für Agrarordnung der Bewilligungsbehörde vor.
			Zu beachtende Vorschriften Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und

Anlage 1**Anlage 2****Anlage 3**
Anlage 4

die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8 Inkrafttreten, Übergangsregelung

8.1 Inkrafttreten

8.1.1 Diese Richtlinien treten mit Ausnahme der Nr. 5.3.1.2 mit Wirkung vom 1. September 1983 in Kraft.

8.1.2 Gleichzeitig treten die bisher geltenden und entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere die

- Bewilligung und Verwaltung von Siedlungskrediten und Beihilfen
RdErl. v. 22. 7. 1958 (n. v.) – V B 545 (Anlage Nr. 16 d. RdErl. v. 18. 6. 1963 – n. v. – V 270-6137 – SMBL NW. 78141 –)
- Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen (Neufassung v. 15. 5. 1960)
RdErl. v. 15. 5. 1960 (SMBL NW. 78141)
- Rückforderung gewährter Beihilfen
RdErl. v. 28. 8. 1961 (n. v.) – V B – 539 (Anlage Nr. 42 d. RdErl. v. 18. 6. 1963 – n. v. – V 270-6137 – SMBL NW. 78141 –)
- Bewilligung von Beihilfen für die Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach dem BVFG durch Übernahme bestehender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
RdErl. v. 10. 11. 1961 (n. v.) – V 250 – 909/0 (Anlage Nr. 43 d. RdErl. v. 18. 6. 1963 – n. v. – V 270-6137 – SMBL NW. 78141 –)
- Erste Ausführungsanordnung zu den Richtlinien für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für die Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach dem Bundesvertriebengesetz vom 23. 2. 1960 – V B 250/909/0 –
hier: Käufliche Übernahme bestehender Betriebe
RdErl. v. 6. 9. 1963 (MBI. NW. S. 1689/SMBL NW. 78141)

– Richtlinien

für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für die Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) durch Übernahme bestehender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Neufassung) RdErl. v. 22. 7. 1965 (MBI. NW. 1966 S. 131/SMBL NW. 78141)

– Grundstücksgrößen der Nebenerwerbsstellen in der ländlichen Siedlung

RdErl. v. 1. 7. 1970 (MBI. NW. S. 1149/SMBL NW. 78141)

– Finanzierung von Nebenerwerbsstellen in der ländlichen Siedlung

RdErl. v. 25. 3. 1971 (SMBL NW. 78141)

– Eingliederung von Aussiedlern, die aus der Landwirtschaft stammen;

hier: Aussetzung der Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO

RdErl. v. 7. 7. 1978 (n. v.) – III B 2 – 539,

– Finanzierung von Nebenerwerbsstellen in der ländlichen Siedlung

hier: Zusatzdarlehen für kinderreiche Spätaus- siedlerfamilien

RdErl. v. 12. 12. 1979 (n. v.) – III B 2 – 539, zuletzt geändert durch RdErl. v. 12. 1. 1982 (n. v.) – III B 2 – 539,

außer Kraft.

Übergangsregelung

Hinsichtlich der Höhe des Verwaltungskostenbeitrages (Nr. 5.3.1.2) verbleibt es vorerst bis zum 31. 12. 1983 bei der bisherigen Regelung, jedoch mit der Maßgabe, daß mit der Bewilligung der Zuwendungen nach diesen Richtlinien der jährlich zu leistende Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,375 v. H. vom Darlehensnennbetrag vom Zuwendungsempfänger zu tragen ist.

8.2.2 Siedlungsverfahren, für die Zuwendungen nach den voraufgeföhrten Richtlinien und Verwaltungsvorschriften bewilligt worden sind, werden nach den bisherigen Richtlinien zu Ende geführt.

Muster

An das
Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen
4400 Münster
über das
Amt für Agrarordnung

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung zum**

- Neubau einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle
 Kauf eines bestehenden Anwesens als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle
nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen für Vertriebene und Flüchtlinge
RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 19. 8. 1983 (SMBL. NW. 78141)

1. ANTRAGSTELLER		
Name/Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis	
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)	
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Name des Kreditinstituts	
2. MASSNAHME		
Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich		
Durchführungszeitraum:	von/bis	
3. GESAMTKOSTEN		
Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung		
Beantragte Zuwendung/DM		

4. FINANZIERUNGSPLAN			
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	19.....	19.....	19..... und folg.
	in 1000 DM		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)			
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne 4.5) durch			
4.5 Beantragte Zuwendung (Nrn. 3/5)			
5. BEANTRAGTE FÖRDERUNG			
Zuwendungsbereich	Zuschuß/DM	Darlehen/DM	v.H. d. Gesamtkosten DM
1	2	3	4
Summe			

6. BEGRÜNDUNG**6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme**

(u.a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen)

6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung

(u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. FINANZ- UND HAUSHALTWIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN

(Darstellung des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgelasten für den Antragsteller – Siedlungsbewerbers – Finanzlage des Antragstellers)

8. ERKLÄRUNGEN

Ich erkläre hiermit, daß

- 8.1 ich mit dem Siedlungsvorhaben noch nicht begonnen habe und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht beginnen werde; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

8.2 Ich zum Vorsteuerabzug

berechtigt nicht berechtigt

bin und dies bei den Ausgaben berücksichtigen werde (Preis ohne Umsatzsteuer),

8.3 ich keine Siedlungsmittel (Bundes- oder Landesmittel) in einem Siedlungsverfahren erhalten habe,

8.4 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und mir bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind,

8.5 mir die Tatsachen als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind.

8.6 Ich bin damit einverstanden, daß die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank in Bonn-Bad Godesberg personenbezogene Daten von mir speichert.

9. ANLAGEN

- Lebenslauf (beider Ehegatten)
- Vertriebenenausweis
- Schwerbehindertenausweis (evtl. beider Ehegatten)
- Verdienst- und Vermögensnachweise des Antragstellers und der Familienangehörigen (z.B. Bescheid des Finanzamtes über den Jahreslohnsteuerausgleich usw.)
- Beglaubigte Abschrift des Grundbuches, in dem das Grundstück eingetragen ist, auf dem das Siedlungsvorhaben verwirklicht werden soll oder in dem das bestehende Anwesen zur Begründung der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle eingetragen ist (nach dem neuesten Stand)
- Abzeichnung aus der Flurkarte (nach dem neuesten Stand)
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster (nach dem neuesten Stand)

Bei Neubau einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle

- Finanzierungsplan
- Bauunterlagen
- Berechnung der Baukosten
- Berechnung des umbauten Raumes
- Wohnflächen- und Nutzflächenberechnung
- Aufstellung der unbaren Eigenleistungen
- Zusage der Kreditinstitute für die Bereitstellung von Darlehen

Bei Ankauf eines bestehenden Anwesens als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle

- Kaufangebot
- Finanzierungsplan

....., den
(Ort / Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

....., den

.....
(Rechtsverbindliche Unterschriften und Stempel der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft)

Muster

LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Postanschrift: Landesamt für Agrarordnung NW · 4400 Münster · Postfach 4667

Dienstgebäude: Windthorststr. 66
Tel. Vermittlung Nr. (0251) 4191
Durchwahl Nr. (0251) 419
Telex 892423
Zimmer Nr.

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

Mein Zeichen

Münster

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Betr.: Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen zum

- Neubau einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle
 - Kauf eines bestehenden Anwesens als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle

Bezug: Ihr Antrag vom

Anl.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
 Baufachliche Nebenbestimmungen
(NBest-Bau)
 1 Vordruck Verwendungsnachweis
 1 Vordruck Zwischennachweis

1. Bewilligung

Aufgrund Ihres dem Amt für Agrarordnung in
durch die

(betreuende gemeinnützige Siedlungsunternehmen)

eingereichten Antrages vom und der
befürwortenden Stellungnahme

- des Kreditbeirates
 des Kreditausschusses
bewillige ich Ihnen

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung ist bestimmt für die

- Errichtung (Neubau) einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle
- Übernahme (Kauf) eines bestehenden Anwesens als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle.

Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Dauer von

- 39 Jahre, 7 Monate
- 40 Jahre, 4 Monate
- 44 Jahre, 9 Monate

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

in Höhe von DM

als

Darlehen in Höhe von DM

Zuschuß in Höhe von DM

zu den Kosten zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse und
für Anlagen im öffentlichen Interesse

gewährt.

Das Darlehen ist mit jährlich v.H.

zu verzinsen und mit jährlich v.H.

unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen.

Die Leistungen auf das Darlehen sind

- beim Neubau der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle von dem auf die Stellenübergabe durch das zuständige Amt für Agrarordnung folgenden Vierteljahresersten
- beim Kauf eines bestehenden Anwesens als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle von dem auf die Auszahlung des ersten Teilbetrages folgenden Vierteljahresersten zu entrichten.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹⁾

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf	Darlehen	Zuschuß
Ausgabeerächtigungen: DM DM
Verpflichtungserächtigungen: DM DM
davon 19..... DM DM
19..... DM DM
19..... DM DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen in Ihrem Auftrag durch das betreuende gemeinnützige Siedlungsunternehmen nach den ANBest-P von der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank, Kennedyallee 62-70 in 5300 Bonn-Bad Godesberg (DSL Bank) ausgezahlt

- auf ein von Ihnen bei einem Kreditinstitut einzurichtenden Sperrkonto, über das nur mit Zustimmung des betreuenden Siedlungsunternehmens verfügt werden darf
- auf Anderkonto des den Kaufvertrag beurkundenden Notars. Die Verwendung der auf das Anderkonto ausgezahlten Zuwendung darf nur mit Zustimmung des betreuenden Siedlungsunternehmens erfolgen.

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

II.

7. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)¹⁾ sind Bestandteil dieses Bescheides.

Ferner wird bestimmt:

1. Alle Angaben in Ihrem Antrag sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74), von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

2. Im Falle der Förderung des Kaufes eines bestehenden Anwesens als Nebenerwerbsstelle ist zur Sicherung der Räumung im Kaufvertrag zu vereinbaren, daß das letzte Drittel des Kaufpreises erst an den Verkäufer ausgezahlt wird, wenn die Räumung der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle durch den Verkäufer und ggf. den Mieter erfolgt ist. Sie haben dem zuständigen Amt für Agrarordnung die Räumung des Anwesens und Ihren Einzug in dieses schriftlich zu bestätigen.

3. Sie sind verpflichtet, auf der Grundlage und in Durchführung dieses Zuwendungsbescheides mit der die Zuwendung auszahlenden DSL Bank gemäß den Darlehenskonditionen und den Allgemeinen Bestimmungen für den Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag abzuschließen. In diesen Darlehensvertrag ist die Nebenbestimmung aufzunehmen, daß die Darlehensgewährung ganz oder teilweise in dem Maße entfällt, wie der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird.

4. Zur dinglichen Sicherung des Rückzahlungsanspruches für das Ihnen gewährte Darlehen und zur dinglichen Sicherung des Rückforderungsanspruches für den Ihnen gewährten Zuschuß (Abs. I Nr. 3) haben Sie je eine brieflose Grundschuld nebst Nebenleistungen mit 10 v. H. p. a. zugunsten der DSL Bank im Grundbuch der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle im Range nach den Vorlasten in

– Abteilung III lfd. Nr.

.....

und

– Abteilung II lfd. Nr.
(eingetragenen Grunddienstbarkeiten)

im gleichen Rang mit anderen öffentlichen Darlehen jedoch im Rang vor dem in Abteilung II einzutragenden Wiederkaufsrecht (Nr. 5) zu bestellen und mir durch Vorlage einer beglaubigten Grundbuchblattabschrift nachzuweisen.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

5. Im Grundbuch der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle im Range nach den Siedlungsmitteln (Nr. 4) haben Sie ein Wiederkaufsrecht zugunsten des Ihr Siedlungsverfahren betreuenden gemeinnützigen Siedlungsunternehmens zu bestellen. Hierbei gilt der RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 11. 1976 (SMBI. NW. 78141).
6. Sie haben die Gebäude der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle – nebst Zubehör – nachweislich zum gleitenden Neuwert gegen Feuergefahr, Sturm und Wasserschäden zu versichern und versichert zu halten.
7. Sie sind verpflichtet, die Siedlerstelle nach Übergabe durch das zuständige Amt für Argrarordnung für die Dauer der Zweckbindung (Abs. I Nr. 2) zu bewohnen und zu bewirtschaften.
8. Die rechtsgeschäftliche Übertragung der Zuwendung (Siedlungsmittel) für Teilrechts- oder Gesamtrechts-nachfolge bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
9. Der DSL Bank steht ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 1 v.H. des Darlehensbetrages zu. Die Erhebung erfolgt von Ihnen in Form der Tilgungsstreckung des Darlehens.
Zusätzlich steht der DSL Bank ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,375 v.H. vom Restkapital zu, der von Ihnen zu tragen ist.
10. Dem Ihr Siedlungsverfahren betreuenden gemeinnützigen Siedlungsunternehmen der
 - Deutschen Bauernsiedlung –
Deutschen Gesellschaft für Landentwicklung (DGL) GmbH
 - Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen
für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbHstehen Besiedlungsgebühren nach dem RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 12. 1975 (SMBI. NW. 78141) zu, die von Ihnen zu tragen sind.

Im Auftrag:

Anlage 3**Muster**

(Zuwendungsempfänger)

....., den

Ort/Datum

Fernsprecher:

An das
 Landesamt für Agrarordnung
 Nordrhein-Westfalen
4400 Münster
 über das Amt für Agrarordnung

Verwendungsnachweis**Betr.: Gewährung einer Zuwendung zum**

- Neubau einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle
- Kauf eines bestehenden Anwesens als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Landesamtes für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (Bewilligungsbehörde)

vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt		DM
Es wurden ausgezahlt		insgesamt	DM

I. Sachbericht

Mit

- der Errichtung (Neubau) der Landarbeiterstelle
- dem Kauf des bestehenden Anwesens als Landarbeiterstelle

ist meine und meiner Familie dauerhafte soziale Eingliederung und Ansiedlung erfolgt.

Eingehende Darstellung der durchgeführten Baumaßnahme, z.B. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, etwaiger Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.

II. Zahlenmäßiger Nachweis**1. Einnahmen**

Art Eigenanteil, Leistungen, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ¹⁾ ²⁾	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Insgesamt	davon zuwendungsfähig	Insgesamt	davon zuwendungsfähig ³⁾
	DM	DM	DM	DM
Insgesamt				

¹⁾ Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Ausgaben.

²⁾ Bei Baumaßnahmen sind die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

³⁾ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v. H. (vgl. Nr. 1.2 ANBestP) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

III. Ist-Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
	DM	DM
Ausgaben (Nr. II.2.)		
Einnahmen (Nr. II.1.)		
Mehrausgaben, Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Das unterzeichnete Siedlungsunternehmen bescheinigt die Übereinstimmung der Angaben im vorstehenden Verwendungsnachweis mit den

- vorliegenden Bauplänen, Erläuterungen und Kostenberechnungen sowie mit der Bauabrechnung und der Örtlichkeit
- vorliegenden Unterlagen zum Erwerb des bestehenden Anwesens als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle.

....., den 19.....
Ort/Datum(Stempel und rechtsverbindliche Unterschriften
des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens)

Anlage 4**Muster**

(Zwendungsempfänger)

....., den

Ort/Datum

Fernsprecher:

An das
Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen
4400 Münster
über das
Amt für Agrarordnung

Zwischennachweis**Betr.: Gewährung einer Zuwendung zum**

- Neubau einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle
 Kauf eines bestehenden Anwesens als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Landesamtes für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (Bewilligungsbehörde)				
vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt		DM
Es wurden ausgezahlt		insgesamt	DM

Finanzielle Übersicht zum 31. Dezember 19.....

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ¹⁾	Lt. Zuwendungsbescheid		davon bisher geleistet	
	insgesamt	zuwendungsfähig	insgesamt	zuwendungsfähig
	DM	DM	DM	DM
Insgesamt				

¹⁾ Hier sind die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

Bestätigung

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) und dem Bauausgabebuch überein.

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Zwischennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die aus der Anlage ersichtlichen – Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

II.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 42 v. 26. 9. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2125	1. 9. 1983	Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes (DV WeinG NW)	383
	8. 9. 1983	Bekanntmachung in Enteignungssachen	388

- MBl. NW. 1983 S. 2002.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X